

Infoblatt - Ausbildungsverkürzung

1. **Verkürzung der Ausbildungszeit** bis zu 12 Monaten bei Abschluss des Ausbildungsvertrages (bzw. im Laufe der Ausbildung spätestens 1 Jahr vor Ausbildungsabschluss): Wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Ausbildungszeit erreicht wird (§ 8 BBiG). Gründe können bei Studienabbrechern z. B. sein: Fachhochschul- oder allgemeine Hochschulreife, eine frühere abgeschlossene Berufsausbildung, ein Lebensalter von mehr als 21 Jahren, im Studium erbrachte Leistungen, die inhaltlich zum Ausbildungsberuf passen.
2. **Vorzeitiges Ablegen der Abschlussprüfung** bis zu 6 Monaten: Bei überdurchschnittlichen Leistungen in Betrieb und Berufsschule (BBiG § 45 Abs. 1).

Die Ausbildung darf dabei folgende **Minstdauer** nicht unterschreiten:

- Reguläre Ausbildungszeit 3,5 Jahre – mind. 24 Monate
- Reguläre Ausbildungszeit 3 Jahre – mind. 18 Monate
- Reguläre Ausbildungszeit 2 Jahre – mind. 12 Monate

Im Einzelfall kann das Ablegen einer **Externenprüfung** anstelle der regulären Ausbildung in Frage kommen (§ 45 Abs. 2 BBiG). Dies ist möglich, wenn man Berufserfahrung gesammelt hat, die dem 1,5-fachen Zeitumfang der Ausbildungsdauer entspricht.

Beispiel: Bei einer regulären Ausbildungsdauer von 3 Jahren müssen mindestens 4,5 Jahre Praxiserfahrung nachgewiesen werden. Ob Voll- oder Teilzeit ist nicht entscheidend. Der Einzelfall ist aber bei der IHK bzw. HWK zu prüfen.

Ausbildungsberater der Industrie- und Handelskammer (IHK):

https://www.gera.ihk.de/Ausbildung_Weiterbildung/Berufsorientierung/Angebote_fuer_Studienabbrecher/2376152

oder

https://www.gera.ihk.de/Ausbildung_Weiterbildung/Pruefungen/Ansprechpartner_Pruefungen/3568254

Entsprechende Regelungen gelten ebenfalls im Bereich des Handwerks. Hierzu beraten die Ausbildungsberater der Handwerkskammer (HWK):

<https://www.hwk-gera.de/ansprechpartner/ausbildungsberatung-5,0,dalist.html?das=2>